

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Herford GmbH zur AVBWasserV

Gültigkeit ab: 01. April 2024

Die Stadtwerke Herford erstellen auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung über die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) Netzanschlüsse an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Herford GmbH in Herford, Hiddenhausen und Spenge.

1. Netzanschluss Wasser (§ 10 AVBWasserV)

Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter der Verwendung der Vordrucke / Formulare der Stadtwerke Herford GmbH zu beantragen. Die Stadtwerke Herford GmbH wird Kosten gesondert ermitteln, wenn das im Einzelfall aus Gründen der Vorhaltung, des benötigten Druckes, Netzverstärkung oder -erweiterung erforderlich wird und wirtschaftlich gerechtfertigt ist (Anschlussdimension ist größer als DN50 und/oder Leitungslänge 50m übersteigt). Ist ein Wasseranschlussschacht als Übergabepunkt erforderlich, so ist dieser ebenfalls vom Kunden zu tragen. Des Weiteren ist in diesem Fall der Aufwand zzgl. USt. für die Erneuerung, Beseitigung des Netzanschlusses der Stadtwerke Herford GmbH zu erstatten. Die aktuellen Bestimmungen des AVBWasserV – Regelwerks sind zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Herford GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Herford GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

1.1 Neuanschluss

Die Leitungskosten werden von der Hauswand bis zur Mitte der Versorgungsleitung berechnet. Die Grundpauschale für die Herstellung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer zu zahlen und setzt sich aus Materialkosten (Mehrsparthauseinführung bauseits), Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten und dem Baukostenzuschuss zusammen. Einem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.

Netzanschlusskosten Wasser <DN 50 / <50m		
	Netto (€)	Brutto (€)
Grundpauschale	2.622,99	2.806,60
diese setzt sich wie folgt zusammen:		
• Materialkosten	467,52	
• Herstell-, Montage-, Koordinierungs- und Dokumentationskosten	1.539,47	
• Baukostenzuschuss	616,00	
Inbetriebsetzungskosten	68,90	73,72
Leitungspreis pro Meter (gemeinsame Verlegung)	69,53	74,40
Aufschlag pro Meter bei Einzelverlegung	61,78	66,10

1.2 Änderung des Netzanschlusses

Kosten von Änderung, Erweiterung und Beseitigung des Netzanschlusses, werden gesondert ermittelt und in der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

1.3 Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung, Außer- und Wiederinbetriebnahme einer Anlage ist von einem Installationsunternehmen unter Verwendung der von der Stadtwerke Herford GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke und Verfahren zu beantragen. In den dafür genannten Pauschalpreisen je Messeinheit sind Anfahrts- und Montagekosten enthalten und vom Anschlussnehmer zu entrichten. Arbeiten an Messeinheiten, Leitungen und Bauteilen der Stadtwerke Herford GmbH dürfen im Versorgungsgebiet nur durch die Stadtwerke Herford GmbH (oder deren Beauftragten) vorgenommen werden. Mängelfeststellung und vom Kunden oder Installateur verschuldeter Mehraufwand können höhere Kosten verursachen. Ist ein Wasseranschluss länger als drei Monate außer Betrieb, ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen. Die Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme / Zählerwesen		
	Netto (€)	Brutto (€)
Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebnahme	68,90	73,72
Außerbetriebnahme / Zählerdemontage	68,90	73,72
Unterbrechung der Versorgung		*68,90

2. Baukostenzuschuss / BKZ § 9 AVBWasserV

Für den erstmaligen Netzanschluss Wasser an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen im betreffenden Versorgungsbereich erforderlich sind und kann bei höherer Anmeldeleistung gesondert berechnet werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen (Ausheben und Verfüllen des Rohrgrabens) des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück / nichtöffentlichen Verkehrsraum sind mit der Stadtwerke Herford GmbH grundsätzlich vor Ausführung abzustimmen. Bei Berechnung des Tiefbauaufschlags in Einzelverlegung wird die Eigenleistung doppelt vergütet.

Eigenleistungsvergütung pro laufendem Meter		
	Netto (€)	Brutto (€)
Privatpersonen		*14,39
Unternehmen	14,39	15,40

4. Abtrennung Netzanschluss / Rückbau

Durch das Trennen des Netzanschlusses im Rahmen einer Rohrbau- und Tiefbaumaßnahme einschließlich der Demontage der Messeinrichtung wird dieser endgültig nicht mehr nutzbar. Es erfolgt zunächst der Ausbau der Messeinheit im Haus und anschließend die Baumaßnahme zur Trennung des Netzanschlusses auf dem Grundstück des Anschlussobjekts.

Rückbau Netzanschluss Wasser <DN 50 / <50m		
	Netto (€)	Brutto (€)
Pauschale	1.204,37	1.288,68

4.1 Abriss

Ist der Abbruch eines Anschlussobjekts geplant, ist dieser grundsätzlich erst nach dem Rückbau der Stadtwerke Herford GmbH zu beginnen und frühzeitig abzustimmen. Die Kosten sind der Abtrennung / dem Rückbau zu entnehmen.

5. Messeinrichtungen § 15 und § 19 AVBWasserV

Für die Messeinrichtungen haben Kunden und Anschlussnehmer die Zählerplätze nach Vorgabe der Stadtwerke Herford GmbH vorzusehen, diese müssen u.a. frei zugänglich und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Messeinrichtungen können nur verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine vom Anschlussnehmer gewünschte (Nach-)Prüfung und Abnahme sind vom Kunden zu tragen – sofern die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht übersteigt. Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte werden von der Stadtwerke Herford GmbH festgelegt.

Befundprüfung bis Zählergröße Qn10		
	Netto (€)	Brutto (€)
Prüfgebühr	200,00	214,00

5.1 Plombenverschlüsse

Messeinrichtungen können plombiert werden. Diese Maßnahme dient der Kennzeichnung und soll einen unberechtigten Zugriff verhindern. Plombierungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Herford GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist die Stadtwerke Herford GmbH unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies ebenfalls der Stadtwerke Herford GmbH mitzuteilen.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Kosten im Zuge eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Im Allgemeinen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung die Rechnungsbeträge fällig.

Zahlungsverzug	
	Brutto (€)
Verzugskosten pauschal	*1,00

7. Umsatzsteuer

Grundlegend gelten Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet wird. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen oder Abweichungen der Beträge kommen. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.